



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.01.2011 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Gemeinderäte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für die Gemeinde Fichtenau tätige Einwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden :	18 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden :	32 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) :	41 Euro

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse anstelle der Entschädigungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 18 Euro je Sitzung.

Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates oder einem seiner Ausschüsse wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern eine der aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Sitzungszeit von weniger als einer Stunde beträgt.

Der Besuch von Seminaren begründet keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sofern der Besuch nicht durch die Gemeinde veranlasst wurde.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B der §§ 9 und 10 des Landesreisekostengesetzes sowie eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen

Dienstreisen zur Verrichtung ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Ersatz von Sachschäden

Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 6. Mai 1991 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Fichtenau, den 31.01.2011

Martin Piott
Bürgermeister